

Änderungen auf 1. Januar 2005 bei Beiträgen und Leistungen

Übersicht

	Randziffern
Beiträge	1-2
Leistungen der AHV	3-5
Leistungen der IV	6-7
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	8
Berufliche Vorsorge	9
Erwerbsersatz (Mutterschaft)	10
Auskünfte	11-12

Beiträge

Beiträge auf den Löhnen der Arbeitnehmer

1 Die Beiträge an die AHV/IV/EO (ohne ALV) bleiben mit 10,1% unverändert.

Die Beiträge an die ALV betragen unverändert 2% mit gleichbleibendem Höchstbetrag von 106 800 Franken.

Sinkende Beitragsskala

2

Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber liegt bei 51 600 Franken (bisher 50 700 Franken). Die untere Einkommensgrenze bleibt unverändert bei 8 500 Franken.

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz
		in % des Erwerbseinkommens
von mindestens Fr.	aber weniger als Fr.	(AHV/IV/EO)
8 500	15 900	5,116
15 900	20 100	5,237
20 100	22 200	5,359
22 200	24 300	5,481
24 300	26 400	5,603
26 400	28 500	5,725
28 500	30 600	5,967
30 600	32 700	6,211
32 700	34 800	6,455
34 800	36 900	6,699
36 900	39 000	6,942
39 000	41 100	7,186
41 100	43 200	7,551
43 200	45 300	7,917
45 300	47 400	8,283
47 400	49 500	8,647
49 500	51 600	9,013
51 600		9,500

Leistungen der AHV

Rentenalter der Frau

3

2005 beträgt als Folge der 10. AHV-Revision das ordentliche Rentenalter für Frauen neu 64 Jahre. Ein Vorbezug ab dem 62. Altersjahr ist verbunden mit einer Rentenkürzung möglich. Die Kürzung beträgt bis und mit dem Jahre 2009 für Frauen für ein Jahr 3,4% und für zwei Jahre 6,8%.

Renten

4 Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

(z. B. Skala 44)	Mindest- / Höchstrente
Altersrente	1 075 / 2 150
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3 225
Witwen-/Witwerrente	860 / 1 720
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	323 / 645
Waisen- und Kinderrente	430 / 860
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1 290

Hilflosenentschädigungen

5 Die Hilflosenentschädigung der AHV beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades 860 Franken
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades 538 Franken
- bei Hilflosigkeit leichten Grades, wenn zuvor eine leichte Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wurde 215 Franken

Leistungen der IV

Renten

6 Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

	Ganze Rente	$\frac{3}{4}$ -Rente	$\frac{1}{2}$ -Rente	$\frac{1}{4}$ -Rente
Invalidenrente*	1 075 / 2 150	807 / 1 613	538 / 1 075	269 / 538
Zusatzrente*	323 / 645	243 / 484	162 / 323	81 / 162
Kinderrente*	430 / 860	323 / 645	215 / 430	108 / 215

*Mindest- / Höchstrente

Hilflosenentschädigungen

7 Die Hilflosenentschädigung der IV beträgt:

- | | im Heim | zu Hause |
|--------------------------------------|-------------|---------------|
| • bei Hilflosigkeit schweren Grades | 860 Franken | 1 720 Franken |
| • bei Hilflosigkeit mittleren Grades | 538 Franken | 1 075 Franken |
| • bei Hilflosigkeit leichten Grades | 215 Franken | 430 Franken |

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)

Deckung des Lebensbedarfs

8 Die für die Deckung des Lebensbedarfs vorgesehenen

Beträge sind die folgenden:

- | | |
|----------------------|----------------|
| • für Alleinstehende | 17 640 Franken |
| • für Ehepaare | 26 460 Franken |
| • für Waisen | 9 225 Franken |

Berufliche Vorsorge

Lohnbereich Obligatorium

9 Mit In-Kraft-Treten der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005 wird der für den Beginn der Versicherungspflicht massgebende Jahreslohn gesenkt. Zum Zeitpunkt der Drucklegung war der definitive Betrag noch nicht beschlossen.

Erwerbsersatz (Mutterschaft)

10 Die Mutterschaftsentschädigung und die Verbesserungen für Dienstleistende treten am 1. Juli 2005 in Kraft. Die Informationsstelle AHV/IV wird in den nächsten Monaten ein Merkblatt über die Mutterschaftsentschädigung herausgeben und das Merkblatt über die Erwerbserersatzordnung anpassen. Weitere Informationen können auf der Internetseite des BSV (www.bsv.admin.ch) nachgelesen werden.

Auskünfte

11 Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher.

12 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die geltenden Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Ausgabe November 2004. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2005/d.

Es ist ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.